

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Lauscha (Sondernutzungsgebührensatzung)**

Auf Grund des § 19 (1) Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert 24.03.2023 (GVBl. S. 127), §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285,329), zuletzt geändert am 10.10.2019 (GVBl. S. 396), der §§ 14 bis 23 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert 07.12.2022 (GVBl. S. 489) und des § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. S. 1206), zuletzt geändert 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88) hat der Stadtrat der Stadt Lauscha in seiner Sitzung am 26.02.2024 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Lauscha (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

### **§ 1 Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Lauscha (Sondernutzungssatzung) vom 26.02.2024 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind:
  - a. der Antragsteller oder
  - b. der Erlaubnisinhaber oder
  - c. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenberechnung**

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch, sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen bzw. Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

#### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 dieser Satzung mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Fall des § 3 Abs. 3 dieser Satzung mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
  - a. Auf Zeit genehmigte Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
  - b. auf Widerruf genehmigte Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
  - c. Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

#### **§ 5 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde / Stadt Lauscha eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## **§ 6 Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundungen, Niederschlagungen, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

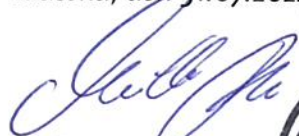
## **§ 7 Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt Lauscha durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde / Stadt Lauscha (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 10.08.2010 außer Kraft.

Lauscha, den 31.07.2024



Müller-Deck  
Bürgermeister



**Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung**  
**Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren**

Abkürzungen		p/T = pro Tag p/W = pro Woche p/M = pro Monat p/J = pro Jahr p/m <sup>2</sup> = pro Quadratmeter
Gebühren	Benutzungsart / Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro – <b>NEU - Aufschlag 35 % s. Kalkulation</b> (aufgerundet auf volle €)
<b>I. Gebührengruppe 1</b>		
<b>Kreuzungen</b>		
1.01	<b>Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich erforderlicher Masten, Schienen- und Seilbahnen</b>	7,00 € bis 351,00 € p/J
1.02	- höhengleich unbefristet	34,00 € bis 696,00 € p/J
1.03	- höhengleich befristet	14,00 € bis 142,00 € p/M
1.04	- höhenfrei unbefristet	7,00 € bis 142,00 € p/J
1.05	- höhenfrei befristet	7,00 € bis 75,00 € p/M
1.06	<b>Förderbänder u.a. einschl. Masten, Schächte und der gleichen</b> - unbefristet	7,00 € bis 142,00 € p/J
1.07	- befristet	7,00 € bis 75,00 € p/M
<b>Längsverlegungen</b>		
1.08	<b>Ober- und unterirdische Leitungen die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich erforderlicher Maste, je angefangene 100 m</b>	7,00 € bis 75,00 € p/M
1.09	<b>Gleise</b> je angefangene 100 m <sup>2</sup>	7,00 € bis 75,00 € p/M
<b>Bauliche Anlagen (einschließlich Schilder, Pfosten, Masten, ua.)</b>		
1.10	<b>Schilder, Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschilder) bis 0,4 m<sup>2</sup></b> - unbefristet	4,00 € bis 14,00 € p/J
1.11	- befristet	4,00 € bis 7,00 € p/W
1.12	<b>Schilder, Pfosten, Hinweisschilder über 0,4 m<sup>2</sup> und Werbeschilder</b> - unbefristet	34,00 € bis 75,00 € p/J
1.13	- befristet	7,00 € bis 75,00 € p/W
1.14	<b>Masten</b> außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.08 - unbefristet	7,00 € bis 75,00 € p/J
1.15	- befristet	4,00 € bis 7,00 € p/W

<b>Gerüste</b>		
1.16	bis zu 10 m Frontlänge, bis zu 2 Monaten	einmalig 34,00 €
1.17	Für jeden weiteren Monat	21,00 €
1.18	Über 10 m Frontlänge, bis zu 2 Monaten	einmalig 75,00 €
1.19	Für jeden weiteren Monat	27,00 €
<b>Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m<sup>2</sup>)</b>		
1.20	im gesamten Stadtgebiet p/m <sup>2</sup> umzäunte Fläche bis zu 30 m <sup>2</sup>	27,00 € p/M
1.21	über 30 m <sup>2</sup> bis 50 m <sup>2</sup>	61,00 € p/M
1.22	über 50 m <sup>2</sup> bis 100 m <sup>2</sup>	115,00 € p/M
1.23	Für jede weitere angefallenen 100 m <sup>2</sup>	75,00 € p/M
1.24	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziffern 1.20 – 1.23
<b>Wohnwagen, Toilettenhütten oder –wagen</b>		
1.25	bis zu 2 Monaten	einmalig 4,00 € bis 34,00 €
1.26	für jeden weiteren angefangenen Monat	4,00 € bis 21,00 €
<b>Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Mulden, Fahrzeugen, einschließlich Hilfeinrichtungen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend (p/m<sup>2</sup> benutzter Fläche)</b>		
1.27	bis zu 30 m <sup>2</sup>	14,00 € p/W
1.28	über 30 m <sup>2</sup> bis 50 m <sup>2</sup>	34,00 € p/W
1.29	über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	48,00 € p/W
1.30	für jeden weiteren angefangenen m <sup>2</sup>	75,00 € p/W
<b>Lagerung von Material</b>		
1.31	wie Ziffer 1.27 bis 1.30	
<b>Überfahren von Gehwegen p/m<sup>2</sup> in Anspruch genommene Fläche</b>		
1.32	bis zu 10 m <sup>2</sup>	14,00 € p/W
1.33	über 10 m <sup>2</sup> bis zu 20 m <sup>2</sup>	27,00 € p/W
1.34	über 20 m <sup>2</sup> bis 50 m <sup>2</sup>	75,00 € p/W
1.35	über 50 m <sup>2</sup> bis 100 m <sup>2</sup>	142,00 € p/W
1.36	über 100 m <sup>2</sup>	345,00 € p/W
<b>Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i.S. § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)</b>		
1.37	Baugrubenbreite bis zu 1 m	2,00 € p/T, mindestens jedoch 4,00 € p/T
1.38	Baugrubenbreite über 1 m	2,00 € p/T, mindestens jedoch 4,00 € p/T
<b>II. Gebührngruppe 2</b>		
<b>Bauliche Anlagen</b>		
2.1	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	75,00 € bis 3443,00 € p/M
2.2	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m <sup>2</sup> überragte Fläche	7,00 € bis 34,00 € p/M

<b>Werbeanlagen und Warenautomaten</b> (einschl. Personenwaagen) mit/ohne festem Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, p/m <sup>2</sup> genutzte Fläche		
2.3	auf Dauer	34,00 € bis 345,00 € p/J
2.4	vorrübergehend	4,00 € p/W, mindestens jedoch 7,00 € p/W
<b>Verladestellen, Großwagen</b>		
2.5	p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	7,00 € bis 75,00 € p/J
<b>Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben</b> , bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentliche Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:		
2.6	Gesimse / Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m	Zu Ziffer 2.6 bis 2.9: Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit bei 99 Jahren Laufzeit und 4 % Verzinsung, Mindestgebühr 34,00 € p/J
2.7	Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührensätze 2.2 bis 2.5 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5% bzw. mehr als 0,20 m bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird	
2.8	Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, sowie sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	
2.9	Arkaden und Unterbauungen	
Anmerkung zu Gebührensätzen 2.6 bis 2.9: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.		
<b>III. Gebührngruppe 3</b>		
<b>Gewerbliche Veranstaltungen</b>		
3.1	<b>Ausstellungswagen</b>	75,00 € bis 142,00 € p/W
3.2	<b>Verkaufsstände p/m<sup>2</sup> genutzter Fläche</b>	7,00 € p/W, mindestens 14,00 € p/W
<b>Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien</b> (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gast-, Schankwirtschaft) p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche		
3.3	In den Monaten Mai bis September	3,00 € p/M
3.4	In der übrigen Jahreszeit	2,00 € p/M
<b>Ausstellungsstände, Ausstellungsgegenstände vor Geschäften</b>		
3.5	p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	3,00 € p/W, mindestens 4,00 € p/W
3.6	<b>Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührensätzen 3.7 und 3.8)</b>	7,00 € p/W/m <sup>2</sup> , mindestens 34,00 € p/W
<b>Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der StVO</b>		
3.7	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn	142,00 € bis 345,00 € p/T

	<i>Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung</i>	
3.8	<i>Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke (sonstige, vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung)</i>	34,00 € p/T
<b>Aufstellung von Plakatträgern</b>		
3.9	<i>Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche, gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen, sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden</i>	je Plakatständer 1,00 € p/angefangene W
<b>Informationsstände (je Stand)</b>		
3.10	<i>für kulturelle, gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Stadt liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden</i>	4,00 € p/T
3.11	<b>Fahnenmaste, Transparente u.a.</b>	7,00 € bis 21,00 € p/W
3.12	<b>Schaukästen</b> , soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	34,00 € bis 176,00 € p/J
3.13	<b>Freistehende Schaustelleinrichtungen</b> (Vitrinen, usw.)	4,00 € p/W/m <sup>2</sup> , mindestens 14,00 € p/W